

Bern, den 24. November 1888.

K. 1888. Nr. 1888.



SCHWEIZERISCHES Departement des Auswärtigen

Handelsabtheilung

an den

Bundesrath.

Handelsvertrag.
Schweiz-Italien.

Italien hatte Handelsverträge mit Conventionaltarifen mit Frankreich, Spanien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Diese Verträge wurden von Italien successive gekündigt, um für einen neuen Generaltarif freie Hand zu haben. Dieser ist am 14. Juli 1887 definitiv aufgestellt worden und am 1. Januar 1888 in Kraft und Anwendung getreten. Gegenüber dem frühern Tarif vom 9. August 1883 enthält derselbe wesentliche Erhöhungen.

Italien hat sich indessen bereit erklärt, in Unterhandlungen über neue Handelsverträge einzutreten, und es sind einerseits mit Oesterreich-Ungarn, am 7. Dezember 1887, anderseits mit Spanien, am 26. Februar 1888, neue Verträge vereinbart und bereits in Kraft und Anwendung getreten. Die mit denselben verbundenen Conventionalansätze für den Import in Italien, bieten aber für die Schweiz, mit Ausnahme des Käse, welcher gemäss dem oesterreichisch-italienischen Vertrage in Italien zu fr. 12 per 100 kg. verzollt werden muss, während der Absatz im Generaltarif fr. 25 beträgt, keine wesentlichen Vortheile.

In Folge der erwähnten Kündigung ist unser Handelsvertrag mit Italien Ende vorigen Jahres abgelaufen. Um einen neuen Vertrag zu negociiren, sind vom Bundesrathe die Herren Minister Barier in Rom, Nationalrath Gramet-Frey in Zürich und a. Ständerath Ed. Blumer in Schwanden als Delegirte bezeichnet worden. Im Dezember v. J. sind die



Unterhandlungen in Rom begonnen worden. Gleichzeitig
 hätten die Unterhandlungen zwischen Italien und Frank-
 reich geführt werden sollen, allein die Ankunft der franzö-
 sischen Delegirten verzögerte sich bis gegen Ende jenes Mo-
 nats. Der Fortgang unserer Unterhandlungen hieng we-
 sentlich von demjenigen mit der französischen Delegation
 ab. Nach den einleitenden Verhandlungen zwischen un-
 sern und den italienischen Delegirten sind im gegensei-
 tigen Einverständniss die weiteren definitiven Unterhand-
 lungen verschoben worden, um inzwischn diejenigen
 zwischen Italien und Frankreich vor sich gehen zu lassen.
 Der gekündigte schweizerisch-italienische Vertrag, vom 22.
 März, 1853, ist um zwei Monate, nämlich bis Anfangs
 März a. c. verlängert worden, in der Meinung, es
 werden inzwischn die Unterhandlungen zwischen Ita-
 lien und Frankreich einerseits, sowie zwischen Italien
 und der Schweiz, anderseits, zum Abschluss gelangen.
 Ein Einverständniss zwischen den zwei ersten Staaten
 ist aber nicht erzielt worden. Die Unterhandlungen
 zwischen ihnen sind abgebrochen und seit 1. März a. c.
 werden dieselben gegenseitig ihre Generaltarife an, mit
 theilweise noch erhöhten Ansätzen. Es ist zur Stunde
 noch nicht abzusehen, wann dieser Zollkrieg zwischen
 Italien und Frankreich sein Ende erreichen wird. Un-
 ser Vertrag mit Italien ist am 1. März definitiv ausser
 Wirksamkeit getreten. Eine neue Prolongation hielten wir
 nicht für zweckmässig, um vollständig freie Hand zu
 behalten. Dagegen besteht seither das mündliche Ueberein-
 kommen, von dem wir aber, wie selbstverständlich
 auch Italien, von heute auf morgen, ohne Kündigung
 zurücktreten können, sich gegenseitig auf dem fusse
 der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zu
 behandeln. Auf die Länge darf dieser Zustand nicht
 dauern; denn während Italien in folge der Meistbegün-
 stigung unsern mit Frankreich im Jahre 1852 vereinbarten
 weitgehenden Conventionaltarif geniesst, bieten uns seine
 neuen Verträge mit Oesterreich, Ungarn und Spanien,
 ausser dem ermässigten Ansatz für Käse, wie bereits
 bemerkt, keine wesentlichen Ermässigungen. Der

Bundesrath hat demnach am 28. September abhin die schweiz. Gesandtschaft in Rom beauftragt, an die k. itali- enische Regierung die Aufgabe zu richten, ob sie mit der baldigen Anhandnahme der definitiven Unterhandlun- gen mit der Schweiz, sowie mit der in kurzen Zügen im Schreiben an die Gesandtschaft dargelegten Grundlage einverstanden sei.

Das italienische Ministerium antwortete unterm 30. Oktober und erklärte sich bereit, hinsichtlich einiger Artikel des italienischen Generaltarifs, welche die Schweiz, besonders interessieren unsere Begehren zu prüfen. Folgendes sind die Aenderungen, welche das Ministerium an den im Handelsvertrage von 1853 enthaltenen Ausätzen ein- setzen lassen will:

1. Holz in Brettern für Parquets zugerichtet, fr. 4. ~. Im Handelsvertrage von 1853 war für diese Position Zollfreiheit zugesichert. Im neuen italienischen Gene- raltarif ist hierfür ein Ausatz von fr. 6. ~. Die Offerte von fr. 4 ist identisch mit dem Conventionaltarif des italienisch. oesterreichischen Vertrags.
2. Grobe Korbwaaren, ebenfalls fr. 4. ~. Im Handels- vertrage von 1853 war hierfür ebenfalls Zollfreiheit zugesichert. In dem neuen Generaltarif ist für diesen Artikel ein Ausatz von fr. 8 aufgenommen.
3. Käse fr. 12. Es ist dies der gleiche Ausatz, welcher Oesterreich. Ungarn im Vertrage mit Italien zuge- sichert ist. Der Zoll im Generaltarif besteht in fr. 25. ~. Im unserm Vertrage von 1853 war ein Ausatz von fr. 8 aufgenommen.
4. Kautschuk, verarbeitet zu Posamentirwaaren, Bändern und elastischen Geweben fr. 146, soll aber wohl heißen fr. 140, denn dies ist der Ausatz des italienischen Ge- neraltarifs, da in diesem Falle gebunden würde. Un- ser Handelsvertrage von 1853 enthält hierfür den Au- satz von fr. 115. 50.
5. Kautschuk in andern Arbeiten fr. 50. Der Ausatz des Generaltarifs würde damit gebunden. Im Han- delsvertrage von 1853 sind für diesen Artikel fr. 32 zugesichert.

Seit der Inkraftsetzung des neuen italienischen Generaltarifs ist der Export der Schweiz nach Italien wesentlich zurückgegangen. Derselbe betrug nämlich:

	1887 vom 1. Januar bis 30. Sept. fr. 1000.	1888 vom 1. Januar bis 30. Sept. fr. 1000.
Baumwollgewebe	5615	3677
Stickereien	880	679
Gewebe aus Leinen oder Hanf	228	143
Gewebe von Seide u. Halbseide	1144	890
Gewebe aus Wolle	517	361
Elastische Gewebe	109	69
Plütsche, gefärbte, mit Haaren	194	146
Töpferwaaren, gemeine	65	35
Maschinen	3416	2654
Bau- und Nutzholz	519	377

In einer von Vertretern der Baumwoll-, Spinnerie-, Weberei-, Druckerei- und Zwirnerei an den Bundesrath gerichteten Petition, d. d. 5. U. Mts., dahin lautend, es möchte mit Italien nur dann wieder ein Handelsvertrag abgeschlossen werden, wenn die italienischen Zollsätze so festgesetzt werden, dass uns während der Vertragsdauer der Export nach Italien ermöglicht wird - eventuell die Ansätze unseres Generaltarifs gegenüber Italien zu verringern, - werden über die zu unsern Ungunsten eingetretene Veränderung folgende Angaben gemacht:

Export nach Italien.

	V. Quartal 1887.	VI. Quartal 1888.
Spinnerie	9.	9.
Weisse rohe Weberei	1240	1234
Druckerei	1584	347
Maschinen, Industrie	1415	812
Webemaschinen	9925	5345
Müllercimaschinen	1623	2230
	716	198

Die Petenten schicken diesen Angaben folgende Bemerkung voraus:

Alle unsere Industrieprodukte unterliegen den sehr hohen Sätzen des gegenwärtigen Generaltarifs, einzig bedruckte Baumwolltücher werden in Folge eines an Oesterreich gemachten Konzession zu fr. 175. 80 vorzahlt statt zu fr. 180. 80, per 100 kg., eine kaum erwähnenswerthe Begünstigung, welche zudem von Italien durch die neu eingeführten Zollpesen illusorisch gemacht wird. Diese und andere Schwierigkeiten in der Zollbehandlung, in denen unsere Nachbarn geradezu erfindorisch sind, tragen nicht wenig dazu bei, das Geschäft mit Italien zu schmälern. Die schädlichen Wirkungen dieses Zustandes haben sich sehr bald eingestellt und die gesamte schweizerische Baumwollindustrie hat darunter zu leiden gehabt, insbesondere ist die glarnerische Leugdruckerei, deren eine Branche, die Mouchoir-Druckerei, wenigstens 50% ihres Produktes nach Italien lieferte, in ihrem Verkehr dahin nahezu lahm gelegt worden."

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei diesen Unterhandlungen hat sich das unterzeichnete Departement gefragt, ob nicht die Note des italienischen Ministeriums vom 30. Oktober abhin zu beantworten, die darin enthaltene ganz irige Behauptung, als hätte unter dem neuen italienischen Generaltarif der schweizerische Export nach Italien sich vermehrt, zu widerlegen und für die Vertragsunterhandlungen ein Programm mit unsern wesentlichen Begehren und Offerten durch Vermittlung unserer Gesandtschaft zu übergeben sei, damit sich das Ministerium über dasselbe wenigstens im Allgemeinen ausspreche, bevor für die mündlichen Unterhandlungen unsere Delegirten wieder nach Rom sich begeben, oder ob nicht vielmehr sofort, d. h. nach Abschluss der Unterzeichnung der neuen Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn unsere Delegirten in Rom sich einfinden sollen, um die Unterhandlungen, zu denen sich das italienische Ministerium in der citirten Note bereit erklärt, zu führen.

Es darf wohl als unzweifelhaft angenommen werden, dass es Italien nicht daran liegt, mit der Schweiz, befördalich einen neuen Vertrag zu vereinbaren, indem es bei dem bestehenden Provisorium unsere mit Frankreich vereinbarten mäsigen

Conventionalansätze genießt, zu denen nun auch noch
 die Deutschland und Oesterreich u. Ungarn zugesicherten
 ermässigten Ansätze kommen, und es würden voraus-
 sichtlich wieder mehrere Wochen verfließen, bis wir auf un-
 sere Note und das beigefügte Programm Antwort er-
 halten. Diese würde wahrscheinlich die Vertragsangelegenheit
 so wenig fördern, als die Note vom 30. Oktober abhin. Und so
 würden wieder Wochen verfließen, ohne dass wir dem Ziele,
 unsere Absatzverhältnisse in Italien besser zu gestalten, auch
 nur um einen Schritt näher gerückt wären. Das Departement
 würde deshalb vorziehen, die Deputierten sofort nach
 Rom zu senden, damit sie die mündlichen Unterhand-
 lungen fortsetzen. Nach der Ansicht des Departements
 soll unsere Delegation ermächtigt werden, gleich im An-
 fange oder im Laufe der Unterhandlungen, wie sie es
 für zweckmässig erachtet, der italienischen Delegation zu
 eröffnen, dass der Bundesrath das gegenwärtige Provi-
 sorium nicht über Neujahr hinaus andauern lassen
 könne, sondern dass er sich genöthigt sehe, auf die
 Hauptartikel aus Italien den Generaltarif in Anwen-
 dung zu bringen, wenn bis Neujahr ein neuer Ver-
 trag nicht zu Stande gekommen oder wenigstens die
 Unterhandlungen soweit gediehen seien, dass man
 sich voraussichtlich verständigen werde. Herr Cramer, frei-
 schreibt dem Departement hierüber untern 19. ds. v.
 „Darüber sind mein Colleague, Herr Blumer und ich einig,
 dass die Reise nach Rom kaum stattfinden würde
 und kaum ein zufriedenstellendes Resultat haben
 könne, wenn nicht auf die italienische Regierung ein
 gewisser Druck ausgeübt und je nachdem im Verlaufe
 der Pourparlers bald angedeutet werden darf, dass im
 Falle einer negativen Haltung von Seite Italiens für die
 Schweiz die Nothwendigkeit einer Aenderung des gegen-
 wärtigen Regime's vorliegen würde.“

Das Departement hat die Consequenzen der An-
 wendung des Generaltarifs mit vielleicht theilweise er-
 höhten Ansätzen in ökonomischer und politischer
 Hinsicht geprüft. Wie seit 1. März a. c. gegenüber Frankreich,
 würde Italien wohl auch gegenüber der Schweiz die Ansätze

seines Generaltarifs auf industrielle Erzeugnisse, welche die Schweiz besonders interessiren, noch wesentlich erhöhen. Wir legen hier das italienische Dekret, "applicazione della Tariffa generale e dei dazi differenziali alle importazioni francesi" bei. Das, selbe enthält bei 60 Nummern des Generaltarifs erhöhte Zölle für französische Produkte.

Dass bei der gegenseitigen Anwendung des Generaltarifs mit noch erhöhten Ansätzen der schweizerische Export nach Italien noch mehr zurückgehen und grösstentheils aufhören müsste, unterliegt keinem Zweifel. Allein die Klage unserer Industriellen über die Schwierigkeiten im Verkehr mit Italien und den Rückgang unseres Exportes ist eine allgemeine und dass dieselbe begründet ist, geht aus dem in diesem Berichte mitgetheilten Daten hervor. Die oben genannten Zweige unserer Textilindustrie rufen in ihrer Petition einer vierfachen Erhöhung, unserer Zölle für italienische Produkte, wenn Italien nicht, zu einem annehmbaren Verträge Hand biete. Die Maschinenindustrie ist in ähnlicher Lage und leidet stark unter dem neuen Generaltarif, so dass der Export ebenfalls wesentlich zurückgegangen ist. Bedeutend ist der Export nach Italien in Althen, hiebei wäre aber nichts zu befürchten. Italien hat die Erfahrung gemacht, dass bei allzu hohem Zolle auf solche Artikel der Schmuggel provocirt werde, und dass die Zolleinnahme sich vermindert statt vermehrt.

Was die Landwirtschaft betrifft, so fände sie für den Käse Ersatz in erhöhten schweizerischen Zöllen auf Vieh aus Italien.

Beim Import der Schweiz aus Italien steht Seide obenan. Dass Italien einen erhöhten Exportzoll auf diesen Artikel legen würde, ist kaum zu befürchten. Es ist dies auch gegenüber Frankreich nicht geschehen, denn der Export der Seide ist für Italien eine Lebensfrage. Sodann folgt an Bedeutung, der Wein. Italien ist für denselben keine absolut nothwendige Bezugsquelle. Unsern Bedarf können wir aus Spanien, Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Deutschland beziehen. Die Südfrüchte liefern uns ebenfalls Frankreich und Spanien neben andern entfernteren Ländern.

für Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte sind wir ebenfalls nicht auf die italienische Provenienz angewiesen. Der Import aus Italien betrug im Jahre 1886 fr. 4. 700, 000. Dass der Import von Schlachtrich aus Italien erschwert werde, liegt im Wunsch unserer Landwirthschaft.

Was die politische Seite der vorliegenden Frage betrifft, so kann Italien im Rücktritt der Schweiz von einem Provisorium, das zum Schaden der schweizerischen Gewerbetätigkeit schon allzu lange gedauert hat, nicht einen feindlichen Akt erblicken, für den wir etwa von Frankreich beeinflusst sein möchten. Es ist notorisch, dass wir seit der von Italien erfolgten Vertragskündigung ~~sie~~ uns fortwährend bemüht haben, die Verkehrsverhältnisse mit jenem Lande neuerdings zu regeln, allein ohne Erfolg, obgleich unsere Begehren in sehr bescheidenen Grenzen gehalten worden sind. Dagegen ist es uns gelungen, mit Deutschland und Oesterreich, Ungarn, zwei mit Italien befreundeten Staaten, neue Handelsverträge zu vereinbaren, indem unsere Forderungen als mässig und annehmbar erachtet worden sind. Es kann nicht verkennet werden, dass es uns von jeher stets sehr daran gelegen ist, die freundschaftlichen Beziehungen mit Italien ungestört zu erhalten und dass gerade dieses Bestreben die Ursache ist, dass wir, nicht zu unserem ökonomischen Vortheil, zum erwähnten Provisorium Stand geboten und nicht früher den Weg betreten haben, den wir jetzt endlich in Aussicht nehmen, wenn die neuen Unterhandlungen bis Neujahr resultatlos bleiben.

für die nächsten Vertragsunterhandlungen in Rom hat das Departement ein Programm angefertigt, in welchem unser Begehren und unsere Offerten zur Gegenkonzessionen im Allgemeinen enthalten sind. Dasselbe ist hier beigelegt. Die Delegirten des Bundesrathes hätten nach Ansicht des Departements zunächst officiös über dieses Programm zu unterhandeln und es würden ihnen, nachdem sie über das Resultat dieser

officiösen Unterhandlungen berichtet, die definitiven Instruktionen für die officiellen Unterhandlungen erteilt.

Das Departement stellt nun folgende Auträge:

1. Die Fortsetzung der Unterhandlungen ^{sein}, wie die früheren, welche im Dezember v. J. mit Italien über Abschluss eines neuen Handelsvertrages geführt worden sind, dem Herren Minister Bavier in Rom, Nationalrath Cramer-Frey in Zürich und Landammann Blumer in Schwanden zu übertragen.

2. Das von der Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen für die Unterhandlungen vorgelegte Programm ^{mit} sei genehmigt.

3. Die Delegirten des Bundesrathes ^{sein} seien ermächtigt, im geeigneten Momente, sei es im Anfange, sei es im Laufe der Unterhandlungen, den Delegirten der k. italienischen Regierung zu eröffnen, dass wenn bei den jetzigen Unterhandlungen kein neuer Vertrag zu Stande komme oder wenigstens die Unterhandlungen auf dem Wege eines gegenseitigen Einverständnisses so weit vorgerückt seien, dass angenommen werden kann, dass ein neuer Vertrag vereinbart werde, der Bundesrath ^{hat} ~~von Neuem~~ ^{auf die} Produkte italienischer Provenienz den schweizerischen Generaltarif zur Anwendung bringen und gleichzeitig auf denselben Erhöhungen einzelner Ansätze beschliessen werde.

4. Das Zolldepartement ^{sei} zu beauftragen, Bericht und Antrag hinsichtlich der Erhöhung von Ansätzen des Generaltarifs auf Produkte italienischer Provenienz in Bereitschaft zu halten.

P. A. An's Departement des Auswärtigen, Handelsabtheilung zur Vollziehung, unter Rückschluss der Akten, an's Zolldepartement zur Kenntniss und in Bezug auf Ziffer 4 zur Vollziehung.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:

[Handwritten signature]

Beilagen:

1. Note der ital. Regierung vom 30. Oktober a. c.
 2. Petition von Vertretern der Baumwollindustrie, d. d. 5. ds.
 3. Programm für die Unterhandlungen.
 4. Italienischer Generaltarif vom Jahre 1887.
 5. Italienisch-österreichischer Handelsvertrag.
 6. Italienisches Dekret, applicazione della tariffa generale e dei dazi differenziali alle importazioni francesi.
 7. Statistik des Waarenverkehrs mit Italien 1885 & 1886.
 8. Articles les plus considérables. Exportation en Italie.
(mit Vergleich vom vorigen und gegenwärtigen Jahr).
 9. Principaux Articles importés d'Italie en Suisse.
-

Ant. 10. 4. 24 vrs. 88.
Lautschke's Handlung mit
Baldwin.
na
mit 8. Montfieri in Differ 3.

5359

Bundesrath vom 1. Decbr 88